

# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Ablagern (Deponiekosten) des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle beträgt:

		<b>Jahresgebühr</b>
80	Liter-Tonne	158,40 €
120	Liter-Tonne	225,60 €

Die Gebühr ermäßigt sich auf Antrag wie folgt, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden:

		<b>Jahresgebühr</b>
80	Liter-Tonne	134,40 €
120	Liter-Tonne	201,60 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,20 €.“

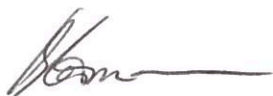
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beträgt 0,50 € je angefangene 10 Liter.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Forstinning, den 22. April 2015



Ostermair  
1. Bürgermeister

